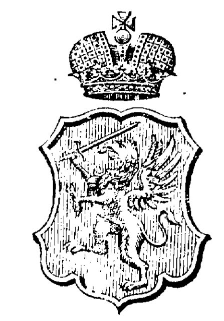
Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XIV. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю:
по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписки принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Понедѣльникъ, 1. Августа.

№ 86. Montag, 1. August. 1866.

Inhalt.

Officieller Theil.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Nachstehender dem Regierungsanzeiger in der offiziellen Beilage Nr. 19 zur „Nordischen Post“ vom 5. Juli d. J. entnommene ministerielle Erlaß, betreffend **die Besichtigung der zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörigen Gebäude und verschiedener Bauten und Arbeiten**, wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht: Das Ministerium des Innern beabsichtigt bei dem Ministerium stehende Techniker in die Gouvernements abzucommandiren, sowol zur Inspicirung der in der Ausführung begriffenen Arbeiten zur Einrichtung verschiedener Gebäude, als auch zur Besichtigung überhaupt aller unter der Verwaltung des Ministeriums stehenden Gebäude, auch behufs in Gemeinschaft mit den örtlichen Technikern zu treffender Feststellung der in Aussicht genommenen Arbeiten mit Angabe dessen, welche von diesen Arbeiten dringend sind und welche etwa ausgesetzt werden könnten.

Diesen Inspectoren ist zur Richtschnur bei der vorzunehmenden Besichtigung der unter das Ministerium des Innern ressortirenden Gebäude und verschiedenen Bauten und Arbeiten folgende Instruction ertheilt worden.

§ 1. Zur Besichtigung der unter das Ministerium des Innern ressortirenden Kronsgebäude werden nach dem Ermessen des Ministers Inspectoren aus der Zahl der Techniker abcommandirt.

§ 2. Bei der Besichtigung eines Gebäudes hat der Inspector seine besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten: in welchem Grade dasselbe noch dauerhaft ist, in wie weit es in gutem Zustande erhalten wird, ob alles Erforderliche wahrgenommen wird, um es zu erhalten und vor Schädigung durch schlechte und seiner Bestimmung nicht entsprechende Benutzung zu bewahren, ob rechtzeitig Feuchtigkeit, eindringendes Wasser und überhaupt schädliche athmosphärische Einflüsse abgehalten werden, ob es nicht übermäßig belastet ist, ob die Unreinlichkeiten entfernt worden, ob die erforderliche Remonte des Gebäudes stattfindet, ob von den Bewohnern desselben die Regeln über die Erhaltung und Benutzung der Quartiere in Kronsgebäuden beobachtet werden und ob sich bei Steingebäuden nicht etwa gesetzlich nicht erlaubte Holzanbauten befinden.

§ 3. Der Inspector besichtigt auch alle in der Ausführung begriffenen Arbeiten, unabhängig von den terminlichen und unvermutheten Revisionen, welche in den Art. 148—155 der Bauverordnung festgesetzt sind, und ermittelt an Ort und Stelle: ob alle genehmigten Arbeiten mit Erfolg, mit der erforderlichen Dauerhaftigkeit, richtig und gemäß den bestätigten Projecten, Anschlägen, Contracten und besondern Entscheidungen ausgeführt werden.

§ 4. Zur Zeit der Besichtigung müssen dem Inspector an Ort und Stelle alle in Aussicht genommenen Projecte über Arbeiten zur Reparatur bestehender Gebäude und über Neubauten vorgelegt werden. Nach Beprüfung der Projecte und nach Besichtigung der Gebäude macht der Inspector auf der ihm mitgetheilten Beschreibung seine Bemerkungen und theilt die beabsichtigten Arbeiten je nach dem Grade ihrer Nothwendigkeit in Kategorien.

§ 5. Der Inspector vergewissert sich über die Ordnungsmäßigkeit der oeconomischen Anordnungen und der ohne vorhergegangene Torge bewerkstelligten Arbeiten, sowie über den Stand der Rechenschaftsablegung in Bezug auf diese Arbeiten.

§ 6. Sobald der Inspektor an Ort und Stelle zur Erfüllung seiner Obliegenheiten angelangt ist, meldet er sich bei dem Gouverneur und erhält von der örtlichen Bauabtheilung einen summarischen Verschlag über alle unter das Ministerium des Innern ressortirenden Kronsgebäude und Bauten nebst Inventarien-Verzeichnissen und technischen Listen, welche in der Bauabtheilung geführt und stets in Bereitschaft liegen müssen; die Inventarien-Verzeichnisse und technischen Listen müssen mindestens für die zehn verflossenen Jahre vorhanden sein. Bei der Besichtigung der Gebäude in der Stadt und im Kreise verlangt der Inspector die Documente ein, nach welchen die Arbeit ausgeführt wird, d. h. den Anschlag, die Zeichnungen, Schnurbücher und die genehmigende Vorschrift. Die Person, welche das Gebäude verwaltet, hat dem Inspector ein Tableau des Gebäudes vorzustellen mit einer genauen Angabe, von wem, oder wie und womit dasselbe eingenommen ist, welche Summe jährlich zur Unterhaltung dieses Gebäudes abgelassen und verausgabt wird.

§ 7. Der Inspector macht auf den Rechenschafts-Documenten, in den Geld- und Materialienbüchern unter der Einnahme und Ausgabe bis zum Tage der Inspection seinen Vermerk. Auf dem Arbeits-Journal vermerkt er, in welchem Stadium er die Arbeiten bei der Besichtigung angetroffen hat; ist ein Arbeits-Journal nicht vorhanden, so macht er den Vermerk auf dem bestätigten Anschlag. Werden beendete Arbeiten besichtigt, so attestirt der Inspector die Beschaffenheit der ausgeführten Arbeiten auf der von dem Ausführer der Arbeiten angefertigten Beschreibung und vermerkt dasselbe auch auf den andern der Beschreibung angeschlossenen Documenten. Ist eine Beschreibung der Arbeiten nicht vorhanden, so macht der Inspector die Attestation in einem, in Gemeinschaft mit dem Ausführer der Arbeiten und mit der das Gebäude verwaltenden oder einer eigens dazu abcommandirten Person aufzunehmenden Besichtigungs-Journal und giebt in diesem Protocoll den Tag, den Monat, das Jahr und den Ort der Besichtigung an.

§ 8. Hält der Inspector es für nothwendig, ein Protocoll über von ihm vorgefundene Abänderungen in den Arbeiten gegenüber den bestätigten Documenten aufzunehmen, so wendet er sich an die örtliche Obrigkeit um Abdelegirung besonderer Personen, darunter auch des örtlichen Fiscals, zu dieser Besichtigung.

§ 9. Der Inspector zieht Erkundigungen ein, ob die Arbeitsdocumente über die in Ausführung begriffenen Arbeiten: Anschläge, Pläne, Zeichnungen, Modelle, sowie auch die Werkzeuge gut aufbewahrt werden.

§ 10) Ergeben sich bei der Besichtigung der Arbeiten technische Fragen oder Schwierigkeiten, so ist der Inspector verpflichtet die zur Lösung derselben erforderlichen Anweisungen zu geben, er darf jedoch keinerlei Anordnungen über Abänderungen in den Arbeiten treffen, ohne dazu von dem Ministerium nur in dringenden Fällen von der örtlichen obersten Autorität des Gebiets oder Gouvernements die Genehmigung erhalten zu haben.

§ 11. Um keine Zeit zu verlieren, macht der Inspector, wenn er es für nöthig hält, irgend welche Abweichungen in den Arbeiten von dem bestätigten Project und Anschlag eintreten zu lassen, darüber unter Anschluß des Besichtigungs-Protolls der örtlichen obersten Autorität zur erforderlichen Anordnung Vorstellung und kann dann ohne die desfallsige Entscheidung abzuwarten, sich zur Fortsetzung seiner Inspection weiter begeben.

§ 12. Die Anweisungen, welche der Inspector der Person, welche das Gebäude verwaltet und die Arbeiten leitet, giebt, müssen schriftlich ertheilt werden. Diese Anweisungen werden sofort abschriftlich der Obrigkeit derjenigen Person mitgetheilt, welcher sie ertheilt worden sind.

§ 13. Bei der Besichtigung von Materialien, Werkzeugen, Maschinen u. s. w. überzeugt sich der Inspector davon: 1) ob sie von derselben Würde und Sorte sind, welche die Anschläge und Bedingungen bestimmen und in wie weit sie von guter Beschaffenheit sind, 2) ob sie alle den Schnurbüchern und Documenten gemäß vollständig vorhanden sind, 3) ob sie vorsorglich aufbewahrt werden und ob sie nicht dem Verderb ausgesetzt sind.

§ 14. Der Inspector hat seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob die Bemerkungen der vorhergegangenen Inspection erfüllt worden sind und ob alles dasjenige, was der Verbesserung bedurfte auch verbessert worden ist. Zu diesem Zwecke erhält der Inspector bei seiner Abreise aus dem Ministerium Copien oder Auszüge aus den Berichten über die vorhergegangene Inspection.

§ 15. Nach Beendigung der Besichtigung stellt der Inspector dem Minister des Innern einen detaillirten Bericht über den Zustand der Gebäude in der Reihenfolge, in welcher dieselben besichtigt worden und über alle seine Anordnungen unter Anschluß seiner Correspondenz mit der örtlichen Obrigkeit (wenn eine solche stattgehabt) vor. Bei der Beschreibung eines jeden Gebäudes giebt der Inspector, außer der genauen Darlegung ihres Zustandes, seine Meinung also ab; das Gebäude ist in gutem Zustande, vernachlässigt, alt, dauerhaft u. s. w.

§ 16. Zur Zeit der Besichtigung der Gebäude durch den Inspector, können der Gouverneur oder die locale oberste Autorität nach ihrem Ermessen von sich aus einen Techniker zur Beihilfe des Inspectors bei der Besichtigung abcommandiren und sind verpflichtet diese Person dem Inspector schriftlich ihre Absichten und Pläne in Bezug auf die Arbeiten und Gebäude kund zu thun. (Aus dem technischen Bau-Comité.) Nr. 2243.

Vom stellvertretenden Livländischen Gouverneur wird hiemit zur Kenntniß derer, die es angeht, gebracht, daß der in St. Petersburg Allerhöchst niedergesetzte Cholera-Comité, in Betracht dessen, daß in Rußland am 6. August jeden Jahres der **Verkauf von Aepfeln** beginnt, obwol sie zu dieser Zeit durchaus noch nicht reif sind, es für nöthig erachtet hat, in diesem Jahre, aus Sanitäts-Rücksichten, die Anfuhr des erwähnten Obstes zur Residenz und der Verkauf desselben **bis zum 30. August** zu verbieten. Nr. 7001.

Исправляющимъ должность Лифляндскаго Губернатора объявляется симъ всѣмъ до кого касается, что Высочайше учрежденный въ С. Петербургѣ холерный комитетъ, имѣя въ виду, что 6. Августа начинается въ Россіи повсемѣстно продажа яблоковъ, которые однакоже въ это время еще вовсе не созрѣли, призналъ нужнымъ, для охраненія народнаго здоровія воспретить въ этомъ году ввозъ въ столицу и продажу означенныхъ плодовъ ранѣе 30. Августа. № 7001.

Da der Preußische Unterthan Bäcker Carl Otto August **Schütz** die Anzeige gemacht hat, daß ihm sein **Aufenthaltspaß** d. d. Riga 30. September 1865 Nr. 3525 abhanden gekommen, so werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands vom Gouvernements-Chef beauftragt, ihm den erwähnten Paß im Auffindungsfalle einzusenden, mit dem etwanigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 6796.

Da zufolge Unterlegung des Schlockschen Magistrats die von demselben dem Schlockschen Arbeiter-Okladisten Christian **Breede** erheilte Abgabenquittung vom 3. Juni c. Nr. 438 giltig bis zum 1. Januar 1867 nebst Portemonnaie und 3 Rubel Geld in einer Einfahrt in Riga gestohlen worden, — so wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung solches sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darüber zu wachen, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten, nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen, mit dem fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde. Nr. 859.

Da zufolge Unterlegung des Schlockschen Magistrats die von demselben dem Schlockschen Arbeiter-Okladisten Johann **Strauß** ertheilte Abgabenquittung d. d. 28. Januar 1866 Nr. 126, giltig bis zum 1. Januar 1867 ihm auf dem Wege in einem Kruge am Seestrande aus der Tasche entwandt worden, — so wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung solches sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darüber zu wachen, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten, nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen, mit dem fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde. Nr. 860.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der bisher am 25. und 26. September eines jeden Jahres auf dem Gute **Schloß-Burtneek** abgehaltene **Jahrmarkt eingegangen** und in Zukunft nicht mehr stattfinden wird. Nr. 1397.

Anordnungen
und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Von dem Kämmereigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga wird zur Erfüllung eines desfallsigen Commissi Eines Wohledlen Rigaschen Raths sämmtlichen hiesigen Schiffs-Rhedern, sowie auch den Agenten der hierselbst ankommenden Dampfschiffe hiermit bekannt gemacht;

„daß die mit der Leitung der aus St. Petersburg und aus andern von der Cholera-Epidemie heimgesuchten Hafenorten ankommenden Schiffe auf dem Fluße beauftragten Lootsen die strengste Weisung erhalten haben, mit diesen Schffen die Bolderaa bis auf Weiteres nicht früher zu verlassen, als bis die **ärztliche Besichtigung der Mannschaft und Passagiere** dieser Schiffe durch den dazu beauftragten Herrn Dr. Grünhof stattgefunden hat."

Riga-Rathhaus, den 21. Juli 1866.
Nr. 2012. 1

Отъ Кемерейскаго Суда Императорскаго города Риги объявляется симъ въ слѣдствіе предложенія Рижскаго Магистрата всѣмъ судовладѣльцамъ г. Риги а также агентомъ прибывающихъ здѣсь пароходовъ:

„что Лотсманамъ ведущимъ по рѣкѣ — прибывшіе изъ С. Петербурга и другихъ мѣстъ гдѣ свирействуетъ холера, корабли — строго внушено, впредь до дальнѣйшаго распоряженія не отправляться съ кораблями изъ Больдера пока люди и пассажиры находящіеся на сихъ кораблях не будутъ освидѣтельствованы имѣющимъ на то порученіе Г. Докторомъ Грингофомъ.

Рига-Магистратъ, 21. Іюля 1866 года.
№ 2012. 1

Von der Polizeiabtheilung des Rigaschen Landvogteigerichts wird desmittelst bekannt gemacht, daß am vergangenen Mittwoch den 27. Juli c. um Mittagszeit die 9-jährige Tochter des im Strasdenhofschen Fabrik-Artell wohnenden Rodenpoisschen Gemeindegliedes Janne Spring, Namens Louise, sich aus der erwähnten Fabrik entfernt hat und bis hiezu nicht aufgefunden worden ist.

Das **verschwundene Kind** hat blonde Haare, blaue Augen und ein glattes Gesicht. Bei ihrer Entfernung war die Louise Spring mit einem wollenen Rock von blauer Farbe, einer blau und schwarz gefärbten Jacke, einer weißen Schürze und einem rothen Kopftuche bekleidet und trug einen rothen Strickbeutel. Alle Diejenigen, welche über das vorgedachte Kind Auskunft zu ertheilen vermögen, werden hiermit aufgefordert, sich in dieser Angelegenheit sobald als möglich bei der Eingangsgedachten Behörde anzumelden.

Riga, Polizeiabtheilung des Landvogteigerichts, den 30. Juli 1866. Nr. 762.

Von dem Gemeindegerichte des im Arraschschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises belegenen Gutes Ramelshof werden sämmtliche Behörden und Autoritäten Livlands hiermit ersucht nach dem Aufenthalte der Bauern Johann **Grimm** und Mahrz **Paeglihf**, welche beide bereits seit drei Jahren paßlos abwesend sind zu **forschen** und im Betreffungsfalle dieselben anzuhalten, sich behufs Zahlung ihrer restirenden Krons- und Gemeindeabgaben unverzüglich bei diesem Gemeindegerichte einzufinden.

Ramelshof-Gemeindegericht, den 20. Juli 1866.
Nr. 139.

Bei der Rigaschen Polizeiverwaltung sind als **gefunden** eingeliefert und **verdächtigen Leuten abgenommen** worden nachstehende **Sachen**, als: 2 Portemonnaies, enthaltend einige Scheidemünzen, 1 goldene Damenuhr, 1 Rieß und einige Bogen Papier, 1 Bund Posen, 1 goldener Ring mit den Buchstaben C. J. 1816, 1 silbervergoldeter Ring, 1 Fernrohr, 1 silberne Uhr, 1 Bund Schlüssel, 1 messingene Kaffeekanne, 2 Halbimperiale, 1 eiserne Stange nebst Bolzen, 2 Säckchen und 1 Uhrgewicht.

Die resp. Eigenthümer werden desmittelst aufgefordert, sich dieser Sachen wegen binnen sechs Wochen a dato bei der Rigaschen Polizeiverwaltung mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen zu melden.

Riga-Polizeiverwaltung, den 2. Juli 1866.
Nr. 4023. 1

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Gustav Bloßfeldt, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die demselben zufolge eines mit dem Erbbesitzer des im Fellinschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegenen Gutes **Neu-Tennasilm**, Herrn Kreisdeputirten, Kreisrichter und Ritter **Hermann von zur Mühlen** am 15. Februar d. J. abgeschlossenen und am 14. April d. J. sub Nr. 91 bei diesem Hofgerichte corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 8000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, zu dem Gute Neu-Tennasilm gehörige, auf früherem Bauerlande fundirte Hoflage Windla in der Größe von 50 Thl. 60 Gr. sammt allen Appertinentien und Rechten wie Gerechtsamen, in deren richtigen Scheidungen und Grenzen, wie solche im Jahre 1845 von dem Revisor Mathias Fuchs gemessen und in der Natur vermerkt sind, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder ausdrücklich eingeräumten Hypotheken Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung der zu dem Gute Neu-Tennasilm gehörigen Hoflage Windla nebst Appertinentien auf den supplicirenden Gustav Bloßfeldt und wider die Befreiung dieser Hoflage von der Mitverhaftung für alle auf dem Gute Neu-Tennasilm etwa ruhenden Forderungen, Schulden und Verhaftungen, — mit alleiniger Ausnahme und unalterirtem Vorbehalt jedoch der auf der Hoflage Windla pro rata ihrer Größe ruhenden, von dem Gute Neu-Tennasilm zu leistenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf Neu-Tennasilm mit Inbegriff der Hoflage Windla ruhenden Pfandbriefsforderung, — formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 4. September 1867 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Niemand und namentlich auch nicht mit etwaniger privilegirter oder ausdrücklich eingeräumter Hypothek weiter zu hören, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen worden, mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren, der von dem Gustav Bloßfeldt mit dem Erbbesitzer des Gutes Neu-Tennasilm, Herrn Kreisdeputirten, Kreisrichter und Ritter Hermann von zur Mühlen über die oberwähnte Hoflage Windla sammt Appertinentien geschlossene Kaufcontract in allen Stücken für rechtskräftig erkannt und demzufolge die seither zu dem Gute Neu-Tennasilm gehörige, auf früherem Bauerlande fundirte Hoflage Windla in der Größe von 50 Thl. 60 Gr. sammt allen Appertinentien und Rechten wie Gerechtsamen, unter alleinigem Vorbehalt der auf der Hoflage Windla ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Vorbehalt der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf Neu-Tennasilm mit Inbegriff der Hoflage Windla ruhenden Pfandbriefsforderung, nicht nur dem Gustav Bloßfeldt zum Eigenthum adjudicirt, sondern auch von aller und jeder ferneren Verhaftung für die auf dem Gute Neu-Tennasilm ruhenden Forderungen, Schulden und Verhaftungen völlig freigesprochen werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 21. Juli 1866.
Nr. 3307. 2

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: Demnach die Frau verwittwete Margaretha Maria Johanna Baronin Wrangell, geb. Baronesse Wrangell, als Besitzerin des im Walkschen Kreise und Ermesschen Kirchspiele belegenen Gutes **Turneshof** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen wackenbuchmäßigen **Gesinde** als:

1) Jaun Wehse, groß 22 Thl. 1 Gr., auf die Turneshofschen Bauern Sander und Andrees Leelauß für den Preis von 3192 Rbl. S.,

2) Wetz Wehse, groß 22 Thl. 49 Gr., auf den Turneshofschen Bauer Jahn Walgis für den Preis von 3269 Rbl. S.,

3) Jaun Dille, groß 21 Thl. 13 Gr., auf den Turneshofschen Bauer Pehter Bakkis für den Preis von 3066 Rbl. S.

4) Raggain, groß 21 Thl. 3 Gr., auf den Turneshofschen Bauer Jahn Wihtols für den Preis von 3050 Rbl. S.

5) Kalne Kucker, groß 24 Thl., auf den Turneshofschen Bauer Dahw Munz für den Preis von 3480 Rbl. S.

6) Leies Kuckur, groß 24 Thl. 1 Gr., auf den Turneshofschen Bauer Rein Pohle für den Preis von 3482 Rbl. S.

7) Kapust, groß 26 Thl. 88 Gr., auf den Turneshofschen Bauern Jehkob und Jahn Irklis für den Preis von 3912 Rbl. S.

8) Glosche, groß 16 Thl. 86 Gr., auf den Turneshofschen Bauer Andrees Wihtol für den Preis von 2300 Rbl. S.

9) Wellsenneck, groß 18 Thl. 64 Gr., auf den

Turneshoffschen Bauer Willum Dsilne für den Preis von 2713 Rbl. S.

10) Wißmeister, groß 14 Thl. 69 Gr., auf die Turneshoffsche Bauergemeinde für den Preis von 2140 Rbl. S.

11) Wihzep, groß 21 Thl. 11 Gr., auf den Turneshoffschen Bauer Heinrich Bosch für den Preis von 3150 Rbl. S.

12) Palteskaln, groß 21 Thl. 11 Gr., auf den Turneshoffschen Bauer Heinrich Bosch für den Preis von 1900 Rbl. S.

13) Kaln Timbur, groß 22 Thl. 9 Gr., auf den Turneshoffschen Bauer Carl Anderson für den Preis von 3204 Rbl. S.

14) Leies Timbur, groß 20 Thl. 66 Gr., auf die Turneshoffschen Bauern Andrees und Jurris Sargs für den Preis von 3006 Rbl. S.

15) Jaun Sillaukſne, groß 24 Thl. 61 Gr., auf die Turneshoffschen Bauern Jahn und Peter Pohlis für den Preis von 3578 Rbl. S.

16) Wetz Sillaukſne, groß 22 Thl. 43 Gr., auf den Turneshoffschen Bauer Fritz Leelauß für den Preis von 3259 Rbl. S.

17) Jaun Ruhke, groß 24 Thl. 85 Gr., auf den Turneshoffschen Bauer Jurre Sutta für den Preis von 3617 Rbl. S.

18) Wetz-Ruhke, groß 22 Thl. 77 Gr., auf den Turneshoffschen Bauer Mattis Swikkes für den Preis von 3314 Rbl. S.

19) Leies Sihle, groß 26 Thl. 63 Gr., auf die Turneshoffschen Bauern Jurre und Indrick Dsilne für den Preis von 4138 Rbl. S.

20) Kalne Sihle, groß 30 Thl. 33 Gr., auf den Turneshoffschen Bauer Peter Mirksch für den Preis von 4403 Rbl. S.

21) Gohre, groß 27 Thl. 23 Gr., auf die Turneshoffschen Bauern Andrees Enmann und Anton Leelauß für den Preis von 3952 Rbl. S.

22) Leies Zinne, groß 26 Thl. 23 Gr., auf den Turneshoffschen Bauer Peter Mirksch für den Preis von 3807 Rbl. S.

23) Kalne Zinne, groß 26 Thl. 21 Gr., auf den Turneshoffschen Bauer Peter Zelms für den Preis von 3804 Rbl. S.

24) Kalne Klaudse, groß 25 Thl. 89 Gr., auf den Turneshoffschen Bauer Peter Aun für den Preis von 3768 Rbl. S.

25) Leies Klaudse, groß 26 Thl. 18 Gr., auf die Turneshoffschen Bauern Carl und Dahw Aun für den Preis von 3799 Rbl. S., —

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Turneshof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossenen Veräußerungen und Eigenthumsübertragungen genannter Gesinde sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgericht mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einreden gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Gegeben Wenden im Kreisgericht, am 20. Juli 1866. Nr. 2682. 2

In **Concurssachen** des verstorbenen Kaufmanns 2. Gilde Johann **Apping** werden von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Wolmar Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde an den hiesigen Kaufmann 2. Gilde Johann Apping oder dessen Handlung und Vermögen Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mittelst dieses Proclams sub poena praeclusi et perpetui silentii angewiesen, sich mit selbigen unter Beibringung gehöriger Belege innerhalb sechs Monaten, d. i. bis zum 19. Januar 1867 entweder in Person oder durch rechtsgiltige Bevollmächtigte zu melden unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß sie nach Ablauf dieser gestellten präclusivischen Meldungsfrist durchaus nicht weiter gehört, noch admittirt werden sollen. Zugleich werden hiermit die Debitoren des genannten Kaufmanns Johann Apping oder dessen Handlung aufgefordert, ihre Debita ohne Verzug zu berichtigen, widrigenfalls sie sich zu gewärtigen haben, daß diese Debita auf dem Wege der Execution beigetrieben werden.

Wolmar-Rathhaus, den 19. Juli 1866. Nr. 1279. 2

Vom Rathe der Stadt Werro werden in der bei demselben anhängigen **General-Concurssache** wider die hiesigen Kaufleute 2. Gilde Alexander **Ströhm** und Alexander **Möller** mittelst dieses öffentlichen Proclams alle Diejenigen, welche an die genannten Gemeinschuldner und deren unter der Firma „Ströhm & Möller" hierselbst etablirte Handlung irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, aufgefordert, sich mit solchen ihren Anforderungen binnen sechs Monaten a dato entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten bei diesem Rathe zu melden und ihre fundamenta crediti zu exhibiren, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Ausbleibende mit ihren Forderungen nicht weiter zugelassen noch berücksichtigt werden sollen. Zugleich werden die Schuldner dieser General-Concursmasse und Diejenigen, welche dazu gehörige Vermögensstücke in Händen haben sollten, unter Androhung der für den Unterlassungsfall festgesetzten Strafbestimmungen angewiesen, innerhalb der Proclamsfrist hierselbst Anzeige von ihrer Schuld zu machen und die in ihren Händen befindlichen Vermögensstücke einzuliefern.

Werro-Rathhaus, den 20. Juli 1866. Nr. 646. 2

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den **Nachlaß** der allhier verstorbenen Wittwe Edde **Breede**, geb. Michelsohn, irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen oder demselben verschuldet sein sollten, desmittelst aufgefordert und angewiesen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams, also spätestens den 25. December 1866 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzellei persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß entgegengesetztenfalls nach Exspirirung sothanen termini praefixi etwanige Prätendenten mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen, mit den Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Riga-Rathhaus, den 25. Juni 1866. Nr. 405. 1

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи или наслѣдственныя права на наслѣдство умершей здѣсь вдовы Эдды Бреедe, урожденной Михельсонъ, или же сами обязаны ей платежемъ, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ нижеозначеннаго числа и не позже 25. Декабря 1866 года, подъ опасеніемъ лишенія правъ своихъ, въ сей Сиротскій Судъ или въ канцелярію онаго и объявить свои права на наслѣдство и представить доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченнаго повѣреннаго; въ противномъ случаѣ, по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока, они съ своими объявленіями не будутъ слушаны ниже допущены; съ должниками же будетъ поступлено по законамъ.

Рига-Ратуша, 25. Іюня 1866 года. № 405. 1

Torge.

Diejenigen, welche die theilweise **Entwässerung** des in der Eisenbahnlinie unter Klein-Jungfernhof belegenen **wüsten Terrains** durch Anlegung von Gräben übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich zu den zu solchem Behufe auf den 2. und 4. September d. J. anberaumten Ausbotsterminen zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber behufs Unterzeichnung der Bedingungen und Bestellung des erforderlichen Saloggs bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden.

Riga-Rathhaus, den 29. Juli 1866. Nr. 1038. 2

Лица, желающія принять на себя осушеніе пустопорожнаго мѣста, состоящаго по линіи желѣзной дороги подъ имѣніемъ Малымъ Юнгфернгофомъ посредствомъ проведенія рвовъ приглашаются симъ явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 2. и 4. Августа настоящаго года, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для подписки условій и представленія залоговъ.

Рига-Ратгаузъ, 29. Іюля 1866 года. № 1038. 2

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію Воронежскаго Губернскаго Правленія, на удовлетвореніе долговъ разнымъ лицамъ, будетъ продаваться имѣніе Коллежскаго Регистратора Алексѣя Веневитинова, состоящее Воронежской губерніи и уѣзда, въ 4. станѣ, въ дачахъ: Березовской, Рамонской, Ступинской, Ивницкой и Тарасовской, въ коихъ разнаго рода земли всего 202 дес. 266 саж.

Продажа сія будетъ производиться въ присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія на срокъ торга 11. Октября 1866 года, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою, съ 11 часовъ утра. Означенное имѣніе оцѣнено въ 5198 руб. Желающіе могутъ разсматривать въ Канцеляріи сего Правленія опись и другія бумаги, до сей публикаціи и продажи относящіяся.

5. Іюля 1866 года. № 4511. 2

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію Таврическаго Правленія, изъ имѣнія Губернскаго Секретаря Спиридона Лампси, состоящаго Таврической губерніи, Перекопскаго уѣзда при деревняхъ: Томакъ-Киргизѣ и Кучукъ-Киргизѣ, заключающаго въ себѣ пахатной и сѣнокосной земли 1100 дес., будетъ продаваться 3. часть на удовлетвореніе долга Коллежскому Ассесору Якову Доброволянскому съ процентами 1600 руб.

Продажа сія будетъ производиться въ присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія на срокъ 4. Октября 1866 года съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою съ 11 часовъ утра. Все означенное имѣніе оцѣнено въ 5000 руб. Желающіе могутъ разсматривать въ Канцеляріи сего Правленія опись и другія бумаги до сей публикаціи и продажи относящіяся.

5. Іюля 1866 года. № 4549. 2

Immobilien-Verkauf.

Demnach auf gerichtliche Verfügung das in Vegesacksholm auf dem Grundplatze des dasigen Grundpächters Ludwig Hauswald belegene unvollendete **Mühlengebäude** am 5. September 1866, Vormittags 12 Uhr, öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Zahlung im Locale dieser Behörde **versteigert werden** soll, so wird solches den etwaigen Kaufliebhabern mit dem Bemerken hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß die Kaufbedingungen vorher in hiesiger Canzellei eingesehen werden können.

Riga im 1. Rigaschen Kirchspielsgerichte, den 8. Juli 1866. Nr. 1827. 2

Auction.

Auf Verfügen dieser Behörde sollen Freitag den 12. August d. J. mehrere schuldenhalber abcequirte **Effecten**, bestehend in Meubeln, einigem Wirthschaftsgeräth, einer Wanduhr, einem Sattel, einem Schlitten und einem Krummholz, in dem zum Gute Paltemal, im Segewoldeschen Kirchspiele gehörigen Gesinde Leeping den Meistbietenden öffentlich gegen baare Zahlung **verkauft** werden, wozu Kaufliebhaber desmittelst aufgefordert werden.

Moritzberg im Kaiserlich 2. Rigaschen Kirchspielsgerichte, den 18. Juli 1866. Nr. 1440.

Auf Verfügung Eines Edlen Landvogteigerichts werden Dienstag den 2. August 1866 um 10 Uhr im Auctionslocal, Malerstraße Nr. 14, eine werthvolle goldene Uhr nebst goldener Kette, silberplattirte Armleuchter, verschiedene Meubel &c. gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

Für den Vice-Gouverneur:
Aelterer Regierungsrath **M. Zwingmann.**

Aelterer Secretair **H. v. Stein.**

Nichtofficieller Theil.

Ansichten des Professors de Bary über die Kartoffelkrankheit.

(Schluß.)

Aus dem Mitgetheilten erklärt es sich leicht, wie der krankheiterzeugende Schmarotzer sich innerhalb eines Sommers und Herbstes von einer Pflanze aus über das Kraut ganzer Felder und Fluren verbreitet und von letzterem aus zu den Knollen gelangt. Es fragt sich nun aber, wie kommen seine ersten Anfänge im Sommer oder Frühjahr auf das Kraut einer Kartoffelpflanze? Durch Sporangien und Sporen des vorhergehenden Jahres, an welche zuerst gedacht werden wird, kann dieses nicht geschehen, denn es ist bestimmt nachgewiesen, daß diese den Winter nicht lebendig überdauern. Andere Pflanzenarten, etwa Unkräuter dienen der Peronospora infestants niemals, oder doch nur in seltenen, nicht in Betracht kommenden Ausnahmefällen zum Wohnort, der Pilz kann also von diesen aus nicht auf die Kartoffelpflanze übertragen werden. Es hat sich vielmehr herausgestellt, daß der Pilz in den erkrankten Knollen überwintert. Sein Mycelium bleibt in denselben lebendig, so lange nicht Fäulniß eintritt, bei mäßig erkrankten, nicht zu feucht gehaltenen Knollen den ganzen Winter über und bis in den folgenden Sommer. Mäßig erkrankte Knollen treiben im Frühjahr, gleich gesunden, Laubsprosse über den Boden und in diese sendet das in der Knolle überwinterte Mycelium Aeste, die sich rasch weiter verzweigen und Fruchtträger entwickeln. Hiermit hebt die Verbreitung des Parasiten über das Kraut von deren Beschreibung oben ausgegangen wurde, von Neuem an. Ein einziger von einem kranken Knollen ausgehender Laubtrieb ist hinreichend, um dem ganzen Acker die Krankheit allmälig mitzutheilen und daß unter größeren Mengen von Saatkartoffeln einzelne leicht erkrankte, die Peronospora enthaltende sind, läßt sich gegenwärtig, wo der Pilz eine ganz allgemeine Verbreitung besitzt, kaum vermeiden.

Zahlreiche im Großen gemachte Erfahrungen lassen darüber keinen Zweifel, daß alle Erscheinungen der Kartoffelkrankheit in hohem Grade gefördert werden durch Feuchtigkeit der Luft und des Bodens, und daß Trockenheit den Ausbruch der Krankheit verhindern oder die bereits ausgebrochene zum Stillstand bringen kann. Mit den oben dargestellten Ansichten stehen diese Erfahrungen keineswegs, wie wohl behauptet wurde, im Widerspruch, sie finden vielmehr durch jene ihre einfache Erklärung. Es wurde schon gesagt, wie für die Entwickelung und Keimung der Sporen, für das Hineinkommen der Sporangien in den Boden eine gewisse Menge von Wasser unbedingt nothwendig ist. Ferner sieht man leicht, wenn man einen vom Pilze bereits occupirten Theil der lebenden Kartoffelpflanze abwechselnd trocken hält und in sehr feuchte Luft bringt, daß Wachsthum und Sporangienbildung an dem vorhandenen Pilz um so reichlicher und rascher stattfinden, je feuchter die Umgebung. Bei großer Trockenheit der umgebenden Luft hört das Wachsthum des Pilzes und der schwarzen Flecke ganz auf, um in feuchter Luft sofort wieder zu beginnen. Die Erklärung jener Erfahrungen ergiebt sich hieraus von selbst.

Man hat öfter gefunden, daß von verschiedenen Kartoffelsorten die einen mehr, die anderen weniger von der Krankheit befallen werden. Es herrschen zwar hierüber im Einzelnen mancherlei Zweifel und Widersprüche; läßt man diese aber ganz außer Acht und nimmt die Angaben einfach für richtig an, so sind auch sie aus den obigen Versuchsresultaten einfach zu erklären. Wo eine Sorte insofern weniger geschädigt wird, als ihre Knollen weniger erkranken, wie bei anderen, wird die Ursache hiervon in größerer Derbheit und Dicke der Schale und darin zu suchen sein, daß die Knollen tiefer unter der Bodenoberfläche entstehen. Wo der Unterschied sich auf das Kraut erstreckt, ist eine solche, so zu sagen, mechanische Erklärung, zur Zeit nicht möglich. Man weiß aber, daß die Peronospora infestans nur in die Kartoffelpflanze und wenige ihrer ausländischen Verwandten eindringt und sich daselbst entwickelt, während sie andere Arten Unkräuter 2c. verschmäht; Aehnliches kennt man von allen untersuchten Schmarotzerpilzen. Es ist hieraus zu schließen, daß der Bau und die Zusammensetzung der Kartoffelpflanze gewisse der Ernährung der Peronospora-förderliche Eigenschaften zeigt, welche anderen Pflanzen abgehen und diese Eigenschaften dürften bei den verschiedenen Sorten in ähnlicher Art gradweise verschieden sein, wie Wuchs, Gestalt der Knollen, Farbe, Blüthezeit 2c.

Das Befremdende, welches der geschilderte ursächliche Zusammenhang der Krankheit für den Laien auf den ersten Blick haben mag, verschwindet völlig, wenn man sich auf dem Gebiete der Pflanzenpathologie weiter umsieht. Eine sehr große Menge von Pflanzen, cultivirte, wie wildwachsende, werden von Schmarotzerpilzen der verschiedensten Art bewohnt und diese erzeugen die Krankheit, indem sie sich auf der gesunden Pflanze ansiedeln und von ihren Bestandtheilen ernähren. Die Kartoffelkrankheit ist nur ein specieller Fall unter hundert ähnlichen.

Wo kommt denn aber, wird man fragen, die krankheiterzeugende Peronospora infestans ursprünglich her, wenn sie nicht von unseren einheimischen Gewächsen auf die Kartoffel übergesiedelt ist? Bestimmte Antwort ist hierauf zur Zeit nicht möglich; allein eine Reihe von Thatsachen macht es höchst wahrscheinlich, daß der in Rede stehende Pilz von jeher in dem Vaterlande der Kartoffel auf dieser vorgekommen und mit den Knollen in die kartoffelbauenden Länder aller Welttheile eingeschleppt worden ist.

Die „Mittel" gegen die Kartoffelkrankheit müssen, wie aus dem Gesagten hervorgeht, bezwecken, daß der Parasit von dem Acker ferngehalten, oder, wenn er sich einmal eingestellt hat, seine Weiterentwickelung verhindert wird. Es gilt aber hier, einen sehr kleinen, in seinen ersten Anfängen der Beobachtung leicht entgehenden Feind zu bekämpfen, welcher zudem hauptsächlich im Innern der befallenen Pflanze ausgebreitet ist. Wo er sich einmal eingestellt hat, giebt es kein Mittel, ihn gewaltsam zu zerstören, welches nicht auch zugleich den befallenen Theil tödtete. Ein ganz vollständiger Erfolg ist daher kaum erreichbar, ein möglichst günstiger aber ist theils aus theoretischen, in dem Mitgetheilten enthaltenen Gründen, theils nach den Erfahrungen der Landwirthe zu erwarten, von sorgfältiger, allgemein angewendeter Auswahl ganz gesunder Saatkartoffeln (mit derber und dicker Schale), möglichst trockener Lage und absichtlicher Trockenlegung der Aecker, Auswahl geeigneter Sorten, Tieflegung der Knollen durch frühzeitiges Häufeln und Abschneiden des Krautes, wenn dasselbe von dem Pilze befallen wird zu einer Zeit, wo die Knollen schon entwickelt sind.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 1. August 1866.

Bekanntmachungen.

Die Rigaer Börsenbank macht hierdurch bekannt, daß sie zufolge obrigkeitlicher Anordnung **weiter keine Depositalscheine auf Bruchtheile eines Rubels ausgiebt** und ersucht das Publicum die bereits ausgegebenen bei der Bank zur Einlösung zurückzubringen.

Riga, den 29. Juli 1866. Nr. 60.

Das Directorium. 2

Junge Leute, die hiesige Schulanstalten besuchen, **werden in Pension genommen** in der kleinen Schloßstraße Nr. 13 zwei Treppen hoch bei der Frau **Collegien-Assessorin E. Witte.**

Ebendaselbst ertheilt man russische Conversationsstunden. 2

Angekommene Fremde.

Den 31. Juli 1866.

St. Petersburger Hotel. Hr. Graf Tyszkiewicz von Kemmern; Frau Generalin Dawydow, Hr. Rittmeister Naryschkin nebst Familie, Hr. Capitain Liebig von Dubbeln; Hr. Pastor Schulz von Mitau; Hr. Astronom Jädling, Hr. Dr. Berg aus Kurland.

Hotel garni. Opernsängerin Fräulein Hofrichter nebst Mutter von Mailand; Hr. Beamter v. Hahn von Dubbeln; Hr. Fähnrich Dybtschinsky von Uexküll.

Den 1. August 1866.

Stadt London. Hr. Kaufmann Dobrin von Leipzig; Fräulein Siegrist aus Livland; Hr. Ober-Verwalter Schmidt, Hr. Nolte von St. Petersburg; Hr. Kaufmann Steinmetz von Cassel; Hr. Kaufmann Eltz von Mitweisa; HH. Kaufleute Kadisch und Rädecker von Dorpat; Hr. Inspector Gelbke von Charlottenthal.

St. Petersburger Hotel. Frau v. Nolte nebst Familie aus Livland; Hr. v. Strandmann von St. Petersburg; Frau Gräfin Borch von Dubbeln; Hr. Student Springer aus Kurland; Hr. Inspector Krasowsky von Schaulen; Frau Baronin v. Saß von Kemmern.

Hotel du Nord. Hr. wirkl. Staatsrath Lichtenstein von Dubbeln; Mad. Hofmark von Kemmern; Hr. Kaufmann Koch, Hr. Baron Osten-Sacken von Mitau; Hr. Beamter Charlamow aus Kurland.

Hotel Bellevue. Hr. Graf Mellin, Frau Gräfin Mellin aus Livland; Hr. Kaufmann Rockaeiser, Fräul. Rockaeiser von Mitau; Hr. Pawlowsky nebst Sohn von Wilna.

Hotel garni. Hr. Beamter Kolberg, Frau Hofräthin v. Küster von Reval; Hr. Bürgermeister Heck, Hr. Kaufmann Razewsky von Tuckum; Hr. Kaufmann Keßler von St. Petersburg; Hr. Hofrath v. Neander, Hr. Pastor v. Neander von Dubbeln; Fräulein Molony aus England.

Wolters Hotel. Hr. Lange von Mitau; Hr. Agronom Schmidt aus Kurland; Hr. Schiffscapitain Charpentier vom Ballastdamm.

Stadt Dünaburg. Hr. Hofrath Dr. Lawrow von Dünaburg; Hr. Kaufmann Bickow von Opotschka; Mad. Luckin von Kemmern; Hr. v. Witt von Mitau; Hr. Bürger Wischkirew non Jacobstadt.

Für den Redacteur: Redacteursgehilfe **E. Krickmeyer.**

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.